

Menschen-Studieren



Allgemeiner Sozialer Dienst und Hilfeplanung

Louise Mummert, 25.05.2019

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

**AUFSTIEG DURCH
BILDUNG >>**
OFFENE HOCHSCHULEN

Evangelische Hochschule Dresden

University of Applied Sciences for Social Work, Education and Nursing

Themen

- Jugendamt als Fachbehörde
- Der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt
- Hilfeplanung und Hilfeplanprozess

Sozialpädagogische Fachbehörde

DAS JUGENDAMT

Jugendamt: Gesetzesgrundlage

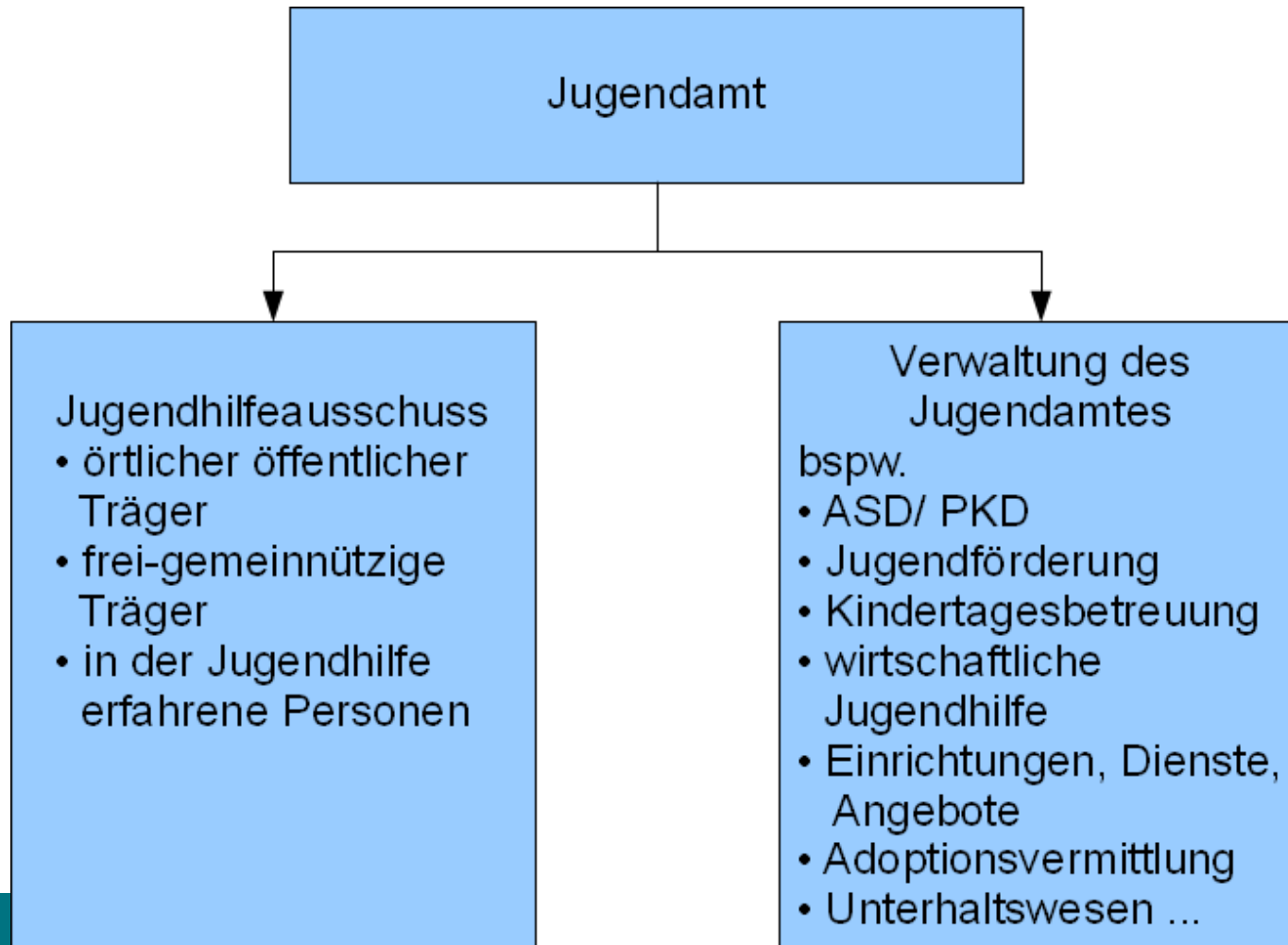
§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2)(weggefallen)
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

Jugendamt

- Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde
- Sonderstellung gegenüber der allgemeinen Verwaltung
- Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII
- eigenständige Behörde mit besonderer Aufgabenzuweisung

Jugendamt



Jugendhilfeausschuss

- jugend(hilfe)politisches Gremium des öffentlichen Trägers
- Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen bundesrechtlich geregelt (§ 71 SGB VIII)
- agiert im Rahmen der Kommunalverfassung und der Finanzvorgaben des Trägers
- Zusammensetzung:
 - 3/5 VertreterInnen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und/oder von ihm gewählte VertreterInnen
 - 2/5 VertreterInnen auf Vorschlag der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfeausschuss

Kompetenzen

- Beschluss-, Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft
- Beschlussrecht im Rahmen der Kommunalverfassung und Beschlüsse der Vertretungskörperschaft (Vorrang)
- Antragsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe
- Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft

Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes

- Jugendhilfeausschuss als rechtlich übergeordnetes Gremium
- Rechte des JHA
 - i.d.R. zuständig für Grundsatzangelegenheiten
 - kann Angelegenheiten der Verwaltung an sich ziehen
- Verwaltung des Jugendamtes
 - gebunden an Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
 - verantwortlich für laufende Geschäfte der Jugendhilfe

Das Jugendamt

Jugendhilfeausschuss

Beratung der Problemlagen von jungen Menschen und Familien

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Förderung der freien Jugendhilfe

Jugendhilfeplanung

Verwaltung des Jugendamts

Aufgaben der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, der Vertretungskörperschaften und der Satzung

Beispiel: Jugendamt Dresden

Gliederung

1. Allgemeine Soziale Dienste (Abt.)

- Zentrale Steuerung ASD (SG)
- 9 Allgemeine Sozialer Dienst in den Stadtteilen (SG)

*Gorbitz, Altstadt, Neustadt/ Klotzsche, Prohlis, Blasewitz/
Loschwitz, Cotta, Pieschen, Leuben, Plauen*

Beispiel: Jugendamt Dresden

Gliederung

2. Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften (Abt.)

- Staatl. Unterhaltsvorschussang./ Prozessvertr. 2 (SG)
- Beistandschaften/ Beurkundungen (SG)
- Staatl. Unterhaltsvorschussang./ Prozessvertr. 1 (SG)
- Ausbildungsförderung (SG)
- Adoptionsvermittlung (SG)
- Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften (SG)
- Elterngeld/ Erziehungsgeld (SG)

Beispiel: Jugendamt Dresden

Gliederung

3. Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Abt.)

- Zuschusswesen (SG)
- Jugendgerichtshilfe (SG)
- JugendBeratungsCenter Dresden/ JA (SG)
- Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (SG)
- Familienförderung/ Bildung (SG)

Beispiel: Jugendamt Dresden

Gliederung

4. Grundsatz , Planung und Verwaltung (Abt.)

- Geschäftsstelle §§ 77, 78a ff SGB VIII (SG)
- Personal- und Rechtsangelegenheiten (SG)
- Finanzen (SG)
- Wirtschaftliche Hilfen (SG)
- Jugendhilfeplanung (SG)

Beispiel: Jugendamt Dresden

Gliederung

5. Besondere Soziale Dienste (Abt.)

- Kinder- und Jugendnotdienst 2 (SG)
- Pflegekinderdienst (SG)
- Kinder- und Jugendnotdienst 1 (SG)
- Heim für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche
- 5 Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

Nord, West, Süd, Ost, Mitte



DAS JUGENDAMT.
www.jugendamt.dz.de



DER ALLGEMEINE SOZIALE DIENST IM JUGENDAMT

Grundsätze und Funktionen des ASD

- Jugendhilfefachbehörde
- Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Sozialraumkenntnis/ Sozialraumbezug
- Wächteramt und Garantenaufgaben

- ASD als Sensor für Lebens- und Problemlagen
 - Kenntnis der Lebenswelten und Lebenslagen junger Menschen und Familien
 - Kenntnis des Sozialraums und der (sozialen) Infrastruktur
- Mitgestaltung familiengerechter und kinderfreundlicher Umwelt i.S. d. § 1 Abs. 3 SGB VIII

Aufgaben des ASD

Beratung

- in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§§ 16, 28)
- bei der Ausübung der Personensorge (§ 18)
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und des Umgangsrechts (§ 17)
- in Not- und Konfliktlagen (§20)
- Beratung zu Leistungen nach dem SGB VIII
- und Unterstützung Dritter

Aufgaben des ASD

- Inobhutnahme und Herausnahme nach § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Anrufung des Vormundschaftsgerichtes und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren bei Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen
- **Hilfeplanung** (und Hilfestellung)

ASD und Hilfen zur Erziehung

- Leistungsverpflichteter/ Leistungsgewährer
 - Beratung von Hilfesuchenden
 - Prüfung der Leistungsberechtigung
 - Hilfeplanung
 - Prozessverantwortung für den Hilfeverlauf
 - Krisenmanagement im Hilfeverlauf
 - evaluierende und steuernde Instanz
- bietet i.d.R. keine Hilfeleistungen an
- Kooperationspartner der Leistungserbringer

HILFEPLANUNG

Schlüsselprozess in den Hilfen zur Erziehung

Hilfeplan

- Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Hilfen für junge Mütter/ Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII

Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen **Anspruch** auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet** ist und die Hilfe für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.

- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. **Art und Umfang der Hilfe** richten sich nach dem **erzieherischen Bedarf im Einzelfall**; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

...

Aufgaben der Hilfeplanung

- Fundierte Diagnostik
- Eignung und Notwendigkeit von Hilfemaßnahmen (§ 27 Abs 1 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Eltern
- Leistungsvereinbarungen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer

Gesetzliche Grundlagen

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche **sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.** Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen **bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.** Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie **zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält;** sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die **Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten**. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch **begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird**. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und **während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung**; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. ...
- (2a) **Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. ...

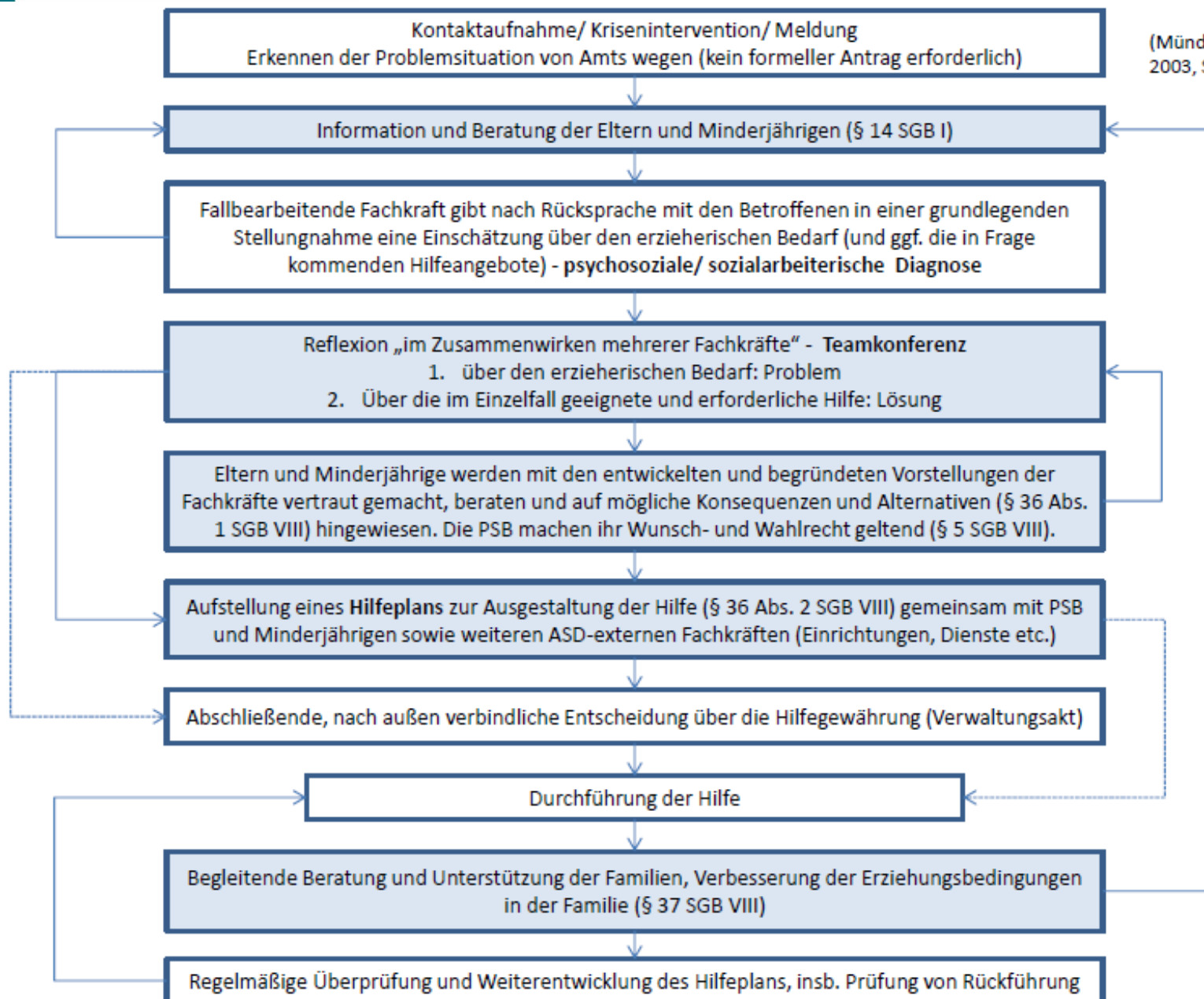
Anforderungen an Hilfeplanung

- Beratung
- Beteiligung der PSB sowie der jungen Menschen
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Aufstellung eines Hilfeplans
- Beteiligung von Fachkräften aus anderen Einrichtungen
- regelmäßige Überprüfung von Bedarfsvoraussetzungen und Hilfeform sowie Hilfezielen – Fortschreibung des Hilfeplans

Anforderungen an Hilfeplanung

Identifikation/ Ermittlung/ Aushandlung

- Problem
- Hilfeform
- Einrichtung/ Leistungserbringer
- Konkreter Hilfeplan
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten
- Ziele, an denen Hilfeverlauf ausgerichtet wird
- Terminierung von Zwischenbewertungen
- Einbezug von Beteiligten



Problemdefinition und Hilfeentscheidung

- Formulierung von – wissenschaftlich gestützten – Hypothesen zum Problem und Ableitung von Handlungsoptionen
- Plausibilisierung von Handlungsoptionen, deren Überprüfung und ggf. Korrektur im Handlungsverlauf
 - kommunikative Verfahren
 - Ausrichtung am Maßstab der Intersubjektivität
 - Zielformulierung als Ausdruck von Handlungsorientierung
- Balance zwischen „Gründlichkeit“ und Handlungsdruck herstellen (Instrumente, Arbeitsmaterialien)
- Spannung zwischen fachlicher und administrativer Logik berücksichtigen und bewältigen (Dokumentation)

Problemdefinition und Hilfeentscheidung

- Aspekte „sozialpädagogischer Diagnose“
 - AdressatInnen einbeziehen in Problemdefinition – Mitkonstrukteure von Problemdefinition und Handlungskonzepten
 - Differenzierung der Perspektiven und Betroffenheiten im Prozess der Diagnostik
 - Zurückhaltung gegenüber dem Geltungsanspruch der eigenen Diagnose – Orientierung an Prozesshaftigkeit und Evaluationsbedürftigkeit der „Diagnose“
 - Anwendung methodisch strukturierter Verfahren des fachlichen Diskurses über einen Fall und seine „Diagnose“ – Organisationsperspektive
 - Plausible Ableitung von Zielen des Hilfeprozesses – Realisierung des praktischen Zwecks von „Diagnosen“ (Handlungsorientierung)

„Fallverstehen“ als Schlüsselprozess der Hilfeplanung

- Fehlen objektiver Kriterien für die Bestimmung des erzieherischen Bedarfs und einer „passenden“ Hilfe
- Hilfeplanung als Verstehens- und Aushandlungsprozess über das
 - was der Fall, das Problem ist,
 - was benötigt, gewünscht, vorhanden, machbar und sinnvoll (durchsetzbar) ist
- angemessene Erfassung der Situation von Familien
- Fallverstehen als komplexe Aufgabe der Jugendhilfe

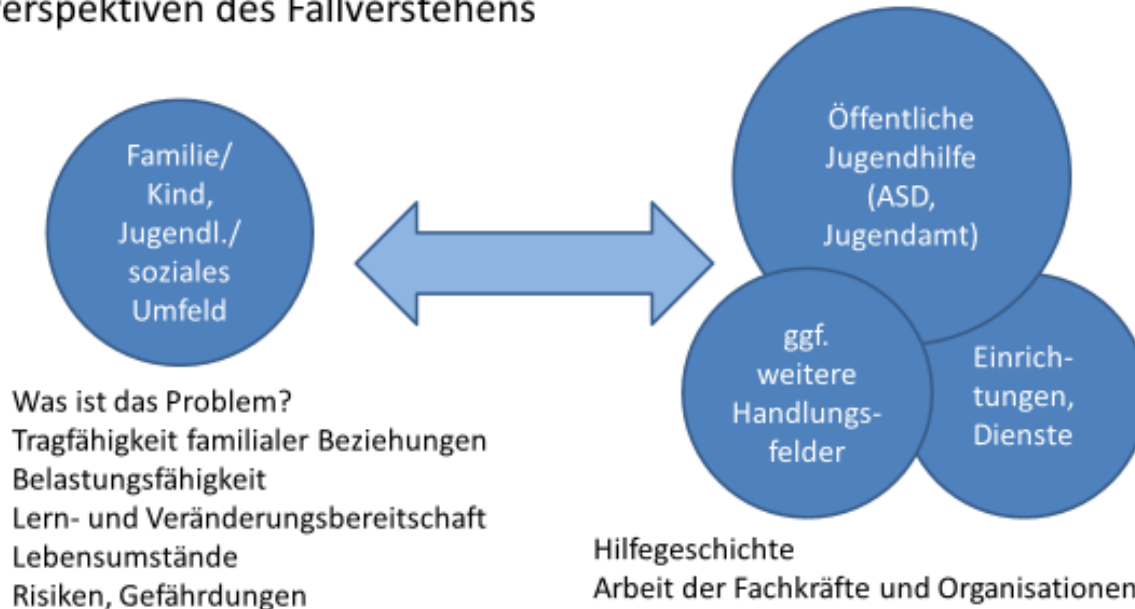
Anforderungen an Problemdefinition und Hilfeentscheidung

- Formulierung von – wissenschaftlich gestützten – Hypothesen zum Problem und Ableitung von Handlungsoptionen
- Plausibilisierung von Handlungsoptionen, deren Überprüfung und ggf. Korrektur im Handlungsverlauf
 - kommunikative Verfahren
 - Ausrichtung am Maßstab der Intersubjektivität
 - Zielformulierung als Ausdruck von Handlungsorientierung
- Balance zwischen „Gründlichkeit“ und Handlungsdruck herstellen (Instrumente, Arbeitsmaterialien)
- Spannung zwischen fachlicher und administrativer Logik berücksichtigen und bewältigen (Dokumentation)

Systemische Auffassung von Fallverstehen Perspektiven des Fallverstehens

Systemische Auffassung von Fallverstehen in der Hilfeplanung

Perspektiven des Fallverstehens



Systemische Auffassung von Fallverstehen in der Hilfeplanung

- Fallverstehen als angemessene Erfassung der Situation von Familien
 - materielle Lebensumstände
 - Geschichte des jungen Menschen und seiner Familie
 - familiäre Beziehungen und soziale Kontakte
 - Veränderungs- und Lernbereitschaft (von Eltern)
 - Belastungsfähigkeit von Kindern
 - ambivalente, widerstreitende Interessen, Hoffnungen und Ängste aller Beteiligten
- Deutung hinsichtlich Möglichkeiten der Hilfe (Angebote für Entwicklung und Förderung, Abwendung von Schaden für die Kinder)
- Berücksichtigung verschiedener Perspektiven auf den „Fall“
- auf künftige Entwicklung bezogen, prozesshaft, personenbezogen und nicht objektivierbar

Systemische Auffassung von Fallverstehen in der Hilfeplanung

„Ein Problem, das nicht ausreichend verstanden wird, kann auch nicht qualifiziert bearbeitet werden.“

1. Öffnung des Blicks für die Komplexität des „Falles“
 - unterschiedliche Perspektiven auf den Fall
 - Verstehen als Vordringen zu den Ursachen eines Problems
2. Reduzierung der Komplexität des „Falles“
 - Formulierung von (vorläufigen) Hypothesen zum Problem
 - Entscheidung darüber, was notwendig, vordringlich ist
 - Grundlage für die konkrete Planung/ Aushandlung von Maßnahmen, Handlungsschritten etc.

Bedarfskonstruktion und Entscheidungen über Hilfen

Wie entstehen Bedarfe für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung?

- Bedarfskonstruktion als komplexe soziale Aushandlungsprozesse
 - Traditions- und Normalitätsvorstellungen
 - institutionelle Aushandlungen
 - strukturierende Vorgaben im ASD
- Aushandlungsprozesse als Grundlage für Leistungsgewährung (HzE)
- Hilfeplanung als Schaltstelle zur Bestimmung erzieherischer Bedarfe

(Vgl. Blandow 2001, Pothmann/ Wilk 2009)

Bedarfskonstruktion und Entscheidungen über Hilfen

Relevanz und Tragweite von Hilfeentscheidungen

- Fiskalische Bedeutung
- Biographische Bedeutung

Ausgestaltung des Prozesses

- „Dienstleister“ versus „Wächter“
- Verbindliche Vereinbarungen über Ausgestaltung Hilfeplanprozess versus komplexe und z.T. heterogene Umsetzungspraxis des § 36 SGB VIII

Aufgabe: Methode „Kugellager“

Bitte bilden Sie einen Innen- und einen Außenkreis und stellen Sie sich paarweise zueinander auf. Nach einigen Minuten drehen sich die Kreise und Sie wechseln Ihre Gesprächspartnerin.

Diskutieren Sie bitte folgende Fragen:

- Welche Verbindungen oder Wechselwirkungen sehen Sie zwischen den Lebenslagen von Kindern und Familien (in Ihren einzelnen Dimensionen) und diagnostischen Zugängen sowie Hilfeplanung von sozialpädagogischen Fachkräften?
- Wo liegen Herausforderungen und Chancen?

Hilfeplan

- **Grundlagen für Ausgestaltung einer Hilfe**
 - **Ergebnis eines partizipatorischen Aushandlungs- und Planungsprozesses**
 - **Planungsinstrument für Beteiligte**
 - **Abstimmungsgrundlage zwischen JA und Leistungserbringer**
 - **Orientierungshilfe, Steuerungs- und Kontrollinstrument für die Durchführung einer Hilfe**
 - **Vertrag zwischen Beteiligten**
- **Entscheidungsgrundlage für den Kostenträger**
 - **Instrument der fachlichen Selbstkontrolle**
 - **Steuerungs- und Kontrollinstrument für die Durchführung und Evaluation einer Maßnahme**

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. Selbstreflexion von Lernprozessen

- Bitte halten Sie Ihre Erkenntnisse zu den Wechselwirkungen jetzt schriftlich im Reflexionsbogen fest. Vielleicht können Sie die Themen auch visuell verknüpfen.
- Führen Sie Ihre Überlegungen weiter: Welche theoretischen Konzepte sind vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (besonders auch mit Blick auf Hilfeplanung) hilfreich und notwendig? → siehe Gissel-Palkovich 2011, S. 196-198
- Notieren Sie im Reflexionsbogen, welche Folgefragen sich aus den Themenblöcken und ihrer Zusammenführung für Sie ergeben, was Sie vertiefen möchten und was Sie ggf. dazu benötigen.

Impressum

Erprobung Zertifikatskurs „Kindheitspädagogik an der Schnittstelle zu Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“

Autor_innen: Dr. Thomas Drößler & Louise Mummert

PRAWIMA – PRAxisWissenschaftsMAster

Projekt im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ an der Evangelischen Hochschule Dresden

Das diesem Material zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 16OH21049 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Quellennachweise

- Birtsch, Vera/ Münstermann, Klaus/ Trede, Wolfgang (Hrsg.)(2001): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum
- Blandow, Jürgen (2001): Zielgruppen und Zugangswege zu Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch/ Münstermann/ Trede (Hrsg.), S. 103-127
- Fegert, Jörg M./ Schrapper, Christian (Hrsg.)(2004): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/ München: Juventa
- Gissel-Palkovich, Ingrid (2011): Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität. Weinheim/ München: Juventa
- Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.)(2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8., vollständig überarb. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Quellennachweise

- Pies, Silke/ Schrapper, Christian (2004): Hilfeplanung. In: Fegert/ Schrapper (Hrsg.), S. 101
- Pothmann, Jens/ Wilk, Agathe (2009): Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Untersuchung zur Gegenüberstellung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen des Fallmanagements kommunaler sozialer Dienste und sich daraus ergebende Konsequenzen für Praxisentwicklung. Abschlussbericht für die Stiftung Jugendmarke, Forschungsverbund DJI + TU Dortmund. URL: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/Abschlussbericht_Teamentscheidung_im_ASD.pdf
- www.dresden.de/jugendamt